



Protokoll Nr. 22

Sitzung von Donnerstag, 6. April 2000, 20.35 Uhr im Grossratssaal im Rathaus

Vorsitzender:

Präsident René Zimmermann

Anwesend:

Ernst Aebersold
Raymond Anliker
Thomas Balmer
Oskar Balsiger
Sven Baumann
Margrith Beyeler
Peter Blaser
Markus Blatter
Annette Brunner
Peter Bühler
Michael Burri
Walter Christen
Marie-Louise Durrer
Marcel Eyer
Marcel Fankhauser
Thomas Fuchs
Verena Furrer-Lehmann
Hans Ulrich Gränicher
Adrian Haas
Rolf Häberli
Ueli Haudenschild
Ruedi Hofer
Stephan Hügli
Urs Jaberg

Daniele Jenni
Alfred Jordi
Michael Jordi
Heinz Junker
German Kalbermatten
Esther Kälin Plézer
Regula Keller
Blaise Kropf
Andreas Krummen
Peter Künzler
Leslie Lehmann
Peter Linder
Edith Lörtscher
Markus Lüthi
Edith Madi Kubik
Anton Maillard
Irène Marti Anliker
Mario Marti
Barbara Mühlheim
Rosmarie Okle Zimmermann
Edith Olibet
Ruth Rauch
Lydia Riesen
Ursula Rudin-Vonwil

Kurt Rüeegsegger
Erich Ryter
Annemarie Sancar
Doris Schneider
Beat Schori
Rolf Schuler
Rudolph Schweizer
Peter Sigerist
Sylvia Spring Hunziker
Christoph Stalder
Ernst Stauffer
Michael Straub
Ueli Stückelberger
Béatrice Stucki
Margrit Stucki-Mäder
Peter Stucki
Hans-Ulrich Suter
Katharina Suter
Eva von Ballmoos
Catherine Weber
Kurt W. Weyermann
Hansjörg Wittwen
Andreas Zysset

Entschuldigt:

Konrad Bossart
Othmar Feller
Annemarie Lehmann

Liselotte Lüscher
Christoph Müller
Heinz Rub

Franco Sommaruga
Margrit Thomet

Vertretung des Gemeinderats:

Adrian Guggisberg
Kurt Wasserfallen

Entschuldigt:

Stadtpräsident Klaus Baumgartner
Ursula Begert
Therese Frösch
Alfred Neukomm
Claudia Omar

Ordentliche Traktanden

Fortsetzung der Beratungen der Nachmittagssitzung.

3 Zonenplan Sempachstrasse / Wankdorfstrasse mit Vorschriften (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft)

Antrag Nr. 60

1. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage „Zonenplan Sempachstrasse / Wankdorfstrasse mit Vorschriften“.
2. Er empfiehlt der Gemeinde mit .. Ja- gegen .. Nein-Stimmen bei .. Enthaltungen, den folgenden Beschluss anzunehmen:
Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Sempachstrasse / Wankdorfstrasse (Plan Nr. 1215 / 4 vom 25.8.1999) mit den zugehörigen Vorschriften.
3. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Gemeinde.

Für die Planungs- und Verkehrskommission spricht *Michael Jordi* (GB): Das Geschäft ist eine leidige Altlast im wahrsten Sinne des Wortes. Das zeigt die Chronologie in Ihren Unterlagen. Eine Zusammenfassung: Begonnen hat es mit der Genehmigung des revidierten Nutzungszonenplans im Dezember 1996. Die Eigentümerin des Areals, die Nyffeler AG, rekurrierte erfolglos gegen die Genehmigung des Nutzungszonenplans, der die Parzelle in die Klasse 4 des Bauklassenplans zu einer Freifläche A zuwies. Die Stadt bemühte sich daraufhin ehrlich, einen Realersatz zu bieten. Sie hat auch der Eigentümerin angeboten, das Land zu kaufen, diese hat aber abgelehnt. So ging das rund 10 Jahre hin und her, bis 1992, als der Gemeinderat eine Überbauungsordnung mit Änderungen des Nutzungszonenplans und des Bauklassenplans in die öffentliche Mitwirkung gegeben hat. Die Mitwirkungsbeiträge – rund 23 Einsprachen – waren alle ablehnend, und die Stadt versuchte noch einmal erfolglos, das Areal freihändig zu erwerben. 1995 forderte die Nyffeler AG eine Enteignungsschätzung, das Verfahren endete im Juli 1997 vor dem Verwaltungsgericht, das mit den aufgelaufenen Zinsen eine Schuld der Stadt von Fr. 3,7 Millionen feststellte. Der Gemeinderat ordnete daraufhin das Umzonungsverfahren, über das wir heute diskutieren, an; man versuchte, mit den Beteiligten, d.h. der Grundeigentümerin und der Quartiervertretung, nach einer Umzonungsvariante zu suchen, die einerseits einen attraktiven Wohnbau gestattet und andererseits das Pärklein gerettet hätte. Die Quartiervertretung stimmte dem zu, die Nyffeler AG machte auf Obstruktion, weil sie nicht auf die Entschädigung wegen der Bausperre verzichten wollte. Deshalb platzt der Vergleich. Die Enteignungsschätzungskommission kam vor einem Jahr zum Schluss, dass wegen der vorübergehenden Zonenänderung eine Bausperre vorlag und damit auch eine materielle Enteignung. Das Verwaltungsgericht verneinte dies, eine materielle Enteignung sei erst festzustellen, wenn die Umzonung in die Wohnzone A wieder rechtskräftig sei. Nach dem juristischen Geplänkel stehen wir nun hier.

Zur Beurteilung des Geschäfts: Wir haben es mit einem Folgegeschäft des Zonenplanes 1995 zu tun. Es ist nicht möglich, den einzelnen städtischen Stellen Vorwürfe wegen unangepassten Verhaltens zu machen, ausser beim Abschluss der unglücklichen Vereinbarung 1982, als als Eventuallösung dieser Wohnbau entlang der Sempachstrasse in Aussicht gestellt wurde. Die Stadt hat die Interessen der Stadt- und Quartierbevölkerung, der Eigentümerin und der Stadtkasse auf vernünftige Art und Weise vertreten. Keine öffentlichen Interessen vertreten hat die Grundeigentümerin, deren Verhalten in der PVK als eigensinnig und kompromisslos bezeichnet wurde. Es scheint, dass es ihr zu keinem Zeitpunkt um die Erstellung dieses Wohnblocks ging, sondern um die Realisation einer möglichst hohen Entschädigungsforderung. Juristisch ist dieses Vorgehen nicht zu bemängeln, aber es trägt sicher zu keiner Verbesserung der öffentlichen Meinung über derartige Grundeigentümer bei. Die entscheidende Frage ist, wie die Stadt zum heutigen Zeitpunkt ihren Kopf am besten aus der Schlinge zieht. Der vorgeschlagene Weg macht am meisten Sinn. Bei einer formellen und materiellen Enteignung und einer Beibehaltung des Nutzungszonenplans fällt eine Entschädigung von nunmehr mehr als 4 Millionen Franken an. Eine Entschädigungsforderung

auf Einnahmeverlust wegen Bausperre kann in einem solchen Fall nicht mehr gestellt werden. Stimmen wir der Vorlage für eine Rückzonung zu, wird die Nyffeler AG ihre Forderung nach Entschädigung wegen Bausperre aufrechterhalten. Ob diese überhaupt geschuldet wird, ist wie ihre Höhe umstritten. Sicher liegt sie wesentlich tiefer als die 4 Millionen Franken. Deshalb müsste man nach Meinung der PVK die formelle und materielle Enteignung zu Ende führen. Für diesen Quartierplatz kann sich die Stadt unter den heutigen finanziellen Verhältnissen keine andere Lösung vorstellen. Die Mitglieder des Dialogs Nordquartier nehmen nach einer Rücksprache beim Präsidenten die vorgeschlagene Lösung zähneknirschend zur Kenntnis, als die am wenigsten schlechte unter den heutigen Bedingungen. Für einen Wohnungsbau ist das zurückgezonte Terrain denkbar ungünstig. Eine andere Variante, städtebaulich befriedigender und mit einer höheren Ausnutzung, ist von der Grundeigentümerin ausgeschlagen worden. Wer nicht will, hat gehabt. Mit den einzuhaltenden Bauabständen und den Bäumen, die in Zwischenzeit unter Schutz gestellt wurden, ist eine sinnvolle Überbauung schwierig geworden. Das ist aber Sache der Eigentümerin. Der Schutz der Bäume sollte übrigens für die Stadt keine weiteren Entschädigungsforderungen wegen Nutzungsbeschränkungen haben, das Bundesgericht hat das schon öfters bestätigt.

Das Fazit: Das Geschäft ist für die Stadt alles andere als erfreulich, ausser die Eigentümerin verlieren alle; die Baudirektion, weil sie nach hunderten von Arbeitsstunden und Metern von Akten eine unbefriedigende Lösung anbieten muss, die Wohnstadt Bern, weil keine städtebaulich vernünftige Baulösung in Sicht ist, und die Quartierbevölkerung, weil ihr Park diagonal zerschnitten wird. Es bleibt nur zu hoffen, dass der Park noch lange in der heutigen Form nutzbar sein wird.

Die PVK beantragt einstimmig, dem Geschäft so zuzustimmen.

Für die Abstimmungsbotschaft haben wir 2 Änderungen rein redaktioneller Art vorgeschlagen, wir empfehlen, die Botschaft so anzunehmen.

Fraktionserklärungen

Für die SP-Fraktion *Oskar Balsiger*: Die SP hat den Wohnwert in ihren Wertvorstellungen sehr hoch eingestuft, das ist bekannt, auch hier ist es so, obwohl eine ungünstige Zonenstruktur entsteht und das verbleibende Pärklein stark in seinem Wert vermindert wird, obwohl das Grundstück wegen seiner Form nur relativ ungünstig zu nutzen ist und obwohl wir mit dieser allfälligen Rückzonung Bauvorschriften aus dem Jahr 1975 hervorheben müssen. Trotzdem ist die SP überzeugt, dass der vom Gemeinderat eingeschlagene Weg der einzig zweckmässige sei. Eine Entschädigung auf materielle Enteignung in der hier geforderten Höhe steht in keinem Verhältnis zum Wert, der für die öffentliche Hand gewonnen werden könnte. Die Leidensgeschichte sollte so schnell wie möglich zu Ende sein. Die SP-Fraktion empfiehlt die Annahme der Vorlage inklusive der zwei Änderungen der PVK zur Abstimmungsbotschaft.

Ein kleiner Gedanke: Wenn ein Privater aus einer Umzonung Schaden erleidet, werden alle Mittel bis zum Hintersten ausgeschöpft, um sich schadlos zu halten. Das rechtfertigt, dass die Stadt, wenn ein Mehrwert entsteht, dafür sorgt, dass davon etwas in die Stadtkasse geführt werden kann.

German Kalbermatten (CVP) für die CVP/FPS-Fraktion: Angefangen hat die Geschichte des Sempachparks schon 1974 mit einer Einsprache der Firma Nyffeler AG gegen die Umzonung ihres Grundstückes in Freifläche. Die ursprüngliche Idee war, einen Kinderspielplatz zu erstellen. Eine Leidensgeschichte, die wir heute beenden müssen. Die CVP/FPS-Fraktion dankt dem Gemeinderat für seine unermüdlichen Bemühungen in all diesen Jahren, die Angelegenheit ohne allzu grosse finanzielle Belastungen über die Bühne zu bringen. Wir glauben, dass der Gemeinderat mit dieser Vorlage die beste Lösung gefunden hat. Je schneller wir entscheiden, umso niedriger sind die Entschädigungsforderungen. Die alte Zonenordnung soll wieder hergestellt werden und es gilt wieder die alte Bauordnung von 1955. Wichtig für uns ist, dass der Kinderspielplatz erhalten bleibt und neu ganz auf die Parzelle, die der Stadt gehört, verlegt werden kann. Es ist genug Platz vorhanden. Wird die vorgeschlagene Wiedereinzonung angenommen, entfallen Entschädigungen von mehr als 4 Millionen Franken. Allfällige Entschädigungen wegen Bausperre müssen mit allen zur Verfügung stehen-

den rechtlichen Mitteln bekämpft werden, umso mehr, weil der Gemeinderat dem Eigentümer verschiedene Möglichkeiten offeriert hat, das Grundstück zu überbauen. Der Firma Nyffeler ging es nie um eine seriöse Bauplanung, sie hat alle Lösungsvorschläge abgelehnt. Sie hat nur das Geld gesehen. Geben wir der Firma eine entsprechende Antwort, die ihr Zeit gibt, über die Vorschläge der letzten 25 Jahren nachzudenken. Die CVP/FPS-Fraktion empfiehlt, der Vorlage des Gemeinderats zuzustimmen.

Für die SVP-Fraktion spricht *Peter Linder*: Unsere Fraktion findet es schade, dass die Baulandparzelle im Jahr 1976 mit dem Erlass des Nutzungszonenplans einer Freifläche zugewiesen wurde. Wenn die Parzelle 572 in der Bauzone geblieben wäre, hätte sich die Stadt Bern viel Ärger, Zeit und Kosten sparen können. Wenn man die Zeit, die der Gemeinderat, das Stadtplanungsamt und der Rechtsdienst aufgewendet hat zusammenzählen würde und die Stunden mit einem Stundenlohn multiplizieren würde, ergäbe das eine Summe von einigen tausend Franken. Wir können nur hoffen, dass das Stimmvolk Ja zum Zonenplan Sempachstrasse / Wankdorfstrasse sagt und die Stadt Bern in dem Entschädigungsverfahren wegen Bausperre mit einem blauen Auge davonkommt. Ein Trostpflasterchen gibt es auch für die Quartierbewohner: Die Nachbarparzelle gehört der Stadt Bern, und die Fraktion SVP findet es gut, wenn an diesem Ort weiterhin der Kinderspielplatz erhalten bleibt.

Hans-Ulrich Suter für die FDP-Fraktion: Der Zonenplan Sempachstrasse / Wankdorfstrasse ist ein altes Geschäft und für die Verwaltung kein Ruhmesblatt. Die FDP-Fraktion ist nach langem Abwägen von allen Vor- und Nachteilen zum Schluss gelangt, der Vorlage mit Knurren zuzustimmen. Für unseren Entscheid zur Wiedereinzonung der Parzelle V 72 sind im wesentlichen zwei Gründe massgebend:

1. Die schlechte finanzielle Lage der Stadt, die nicht erlaubt, 4 Millionen Franken zur Erhaltung einer Grünzone aufzuwerfen.
2. Die Möglichkeit, endlich einen Schlussstrich unter diesen unerfreulichen Handel zu ziehen.

Ob die Stadt allerdings wegen dieser längeren Bausperre ganz ohne Entschädigungszahlungen an die Nyffeler AG davonkommen wird, ist fraglich. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass mit der beantragten Wiedereinzonung der Parzelle beide Parteien bauen könnten. Es ist zwar keine optimale Überbauung möglich, aber man kann immerhin bauen. Eine bessere Lösung könnte nur mit einem Landabtausch zwischen den beiden Parteien realisiert werden, der aber neue Verhandlungen bedingen würde. Offen ist, ob die Möglichkeit zum Bauen überhaupt jemals genutzt wird. Die FDP-Fraktion geht aufgrund der Auskünfte des Rechtsdienstes und der PVK davon aus, dass bei einer künftigen Überbauung des Sempachpärkleins bezüglich Parkplätzen die neuen kantonalen Parkplatzvorschriften zur Anwendung kommen, andernfalls würde der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit verletzt.

Fazit: Die FDP-Fraktion beantragt im vorgenannten Sinn die Zustimmung zur Wiedereinzonung der Parzelle. Sofern der Rat zustimmt, unterliegt das Geschäft der Gemeindeabstimmung, die nach Auskunft der Stadtkanzlei auf den 24. September 2000 angesetzt werden soll.

Für die GFL/EVP-Fraktion *Ueli Stückelberger* (GFL): Es ist ein unschönes Geschäft, trotzdem sind wir uns einig, dass man ihm zustimmen soll. Auch für die GFL/EVP-Fraktion ist die Erhaltung des Sempachpärkleins und des Spielplatzes wichtig. Wir hoffen, dass der Spielplatz trotz der Vorlage erhalten werden kann, es besteht die Gefahr der Aufgabe des Sempachpärkleins. Trotzdem stimmen wir der Vorlage zu.

Eine Bemerkung zur Entschädigung wegen der Bausperre: ich glaube nicht, dass eine Entschädigung bezahlt werden muss, wenn dieses Geschäft angenommen wird. Es ist aber nicht ganz ausgeschlossen, dass man trotzdem muss. Die Hypothek, die wir mit diesem Geschäft haben, ist in der Botschaft klar dargestellt.

Wegen den Parkplätzen: Da sollte keine Sondernorm zur Anwendung kommen. Ein entsprechender Antrag für die Zonenplanrevision wurde nicht hineingenommen. Es kommt die Bauordnung zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der Gesuchsbeurteilung in Kraft ist.

Unsere Fraktion unterstützt das Geschäft aus drei Gründen:

1. Die zu entschädigende Leistung an den Grundeigentümer bei der Nichtrückzonung wesentlich zu gross wäre. Das ist so, obwohl der Stadt kein Vorwurf gemacht werden kann.
2. Es ist die einzig realistische Lösung, und wir müssen heute einen Schlussstrich ziehen.
3. Trotz dieser Rückzonung sollte es möglich sein, das Sempachpärklein zu erhalten. Eine Überbauung in einer Rückzonung, wie wir sie jetzt vornehmen, ist nicht sehr realistisch und es besteht die Chance, dass das sehr lange so bleiben wird.

Wir bitten, der Vorlage so zuzustimmen.

Für den Gemeinderat Planungs- und Baudirektor *Adrian Guggisberg*: Ich möchte danken für die gute Aufnahme des nicht unumstrittenen und heiklen Geschäfts. Dank auch an Herrn Jordi für die eingehende Prüfung. In der Tat war es auch für uns ein langwieriges Geschäft, die Verhandlungen waren lang und äusserst mühsam. Wir haben Varianten erarbeitet, verschiedene Lösungen aufgezeigt, sie mit den Betroffenen besprochen und die Vorlage ist in der Tat das Resultat vielfältiger Bemühungen. Es ist das, was übrigbleibt, wenn wir nicht Entschädigungen zahlen wollen. Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen, nachdem ihm bekannt wurde, dass sehr hohe Forderungen gestellt würden. Aus Verantwortung gegenüber den Stadtfinanzen hat er sich entschieden, das Geschäft noch einmal dem Stadtrat zu unterbreiten. Ich bin froh, dass wir das zügig haben ausarbeiten können und das Geschäft in der parlamentarischen Beratung rasch behandelt wurde, da wegen dem Zins praktisch jeder Tag wertvoll ist. Ich möchte auch festhalten, dass das Quartier ein Opfer bringt, es geht tatsächlich Grünfläche verloren. Zur Parkplatzdiskussion möchte ich bestätigen, was in der PVK diskutiert wurde: Es wird das Recht gelten, das zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs gültig ist. Zur Fraktionserklärung von Herrn Balsiger: Es ist der einzige Weg, die Geschichte abzuschliessen, und ich bin sehr froh, wenn wir heute einen Schlussstrich ziehen können. Herr Kalbermatten sprach von einem Leidensweg, hoffentlich können wir den abschliessen. Allfällige Forderungen nach Bausperrentschädigung werden wir mit allen Mitteln bekämpfen. Herr Linder erwähnte noch den Aufwand, ich möchte das aufnehmen und den Dank an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben. Ich bin froh, dass die FDP-Fraktion trotz Knurren zustimmt, damit wir das Geschäft beenden können. Zur Bausperrentschädigung: Wir haben einen kampferprobten Rechtsdienst, der sich ins Zeug legen wird, falls die Forderung gestellt würde. Zur Botschaft: Der Gemeinderat ist bereit, die Änderungsanträge der PVK entgegenzunehmen im Sinne einer besseren Transparenz in den Aussagen zur Bausperrentschädigung. Ich danke dem Rat, wenn er dieser Vorlage zustimmt.

Einzelvotum

Adrian Haas (FDP): Eine Präzisierung zur Diskussion wegen dem gültigen Recht bezüglich Parkplätzen: Herr Guggisberg sagte, es gelte das Recht, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs gültig sei. Das ist selbstverständlich unbestritten, aber er sagt damit nicht, welches. Für uns ist klar, es gilt, selbst wenn jetzt ein Baugesuch eingereicht wird, bereits das neue kantonale Recht, und zwar deshalb, weil sonst der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit von Planungen verletzt würde, wenn nach der kurzen Frist die kantonale Verordnung in Kraft treten würde. Christoph Müller hat in der PVK einen entsprechenden Antrag gestellt und ihn auf eine Aussage von Herrn Kubli vom Rechtsdienst hin zurückgezogen.

Anträge der PVK zur Abstimmungsbotschaft

Seite 3, rechte Spalte, Abschnitt „...oder zahlen“, neues Alinea anhängen:

Auch wenn die beantragte Wiedereinzonung der Parzelle V / 72 von den Stimmberechtigten angenommen wird, muss die Stadt noch mit einer Forderung der Grundeigentümerin wegen der langjährigen Bausperre rechnen. Ein entsprechendes Verfahren ist hängig.

Seite 5, rechte Spalte, Abschnitt „Bausperre-Entschädigung: Verfahren hängig“, Änderung des letzten Satzes wie folgt:

... ist noch hängig. Es wird **nach Annahme dieser Vorlage** über die Wiedereinzonung weitergeführt.

Beschlüsse

1. Der Zonenplan Sempachstrasse / Wankdorfstrasse wird mit 53 zu 2 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.
2. Die Anträge der PVK in der Abstimmungsbotschaft werden stillschweigend angenommen.
3. Die bereinigte Abstimmungsbotschaft wird vom Rat mit 61 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt.

Der *Vorsitzende* bittet den Stadtrat, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Standpunkt der ablehnenden Stimmen schwierig zu finden sein wird, da sich niemand dagegen geäußert hat.

5 Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement); Fortsetzung der Beratungen vom 23. März 2000 (ab Artikel 8)

Antrag Nr. 10

1. Der Stadtrat bereinigt und erlässt das Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement).
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

Detailberatung; Fortsetzung

Artikel 10

Peter Blaser (SP): Alleen sind städtische Räume und wichtig für die Gestaltung, aus diesem Grund ist Art. 10 für die SP-Fraktion sehr wichtig. Leider wurde in letzter Zeit dort schon gesündigt, ich denke z.B. an die Schlossstrasse, wo an den Familiengärten Reklamewände aufgestellt worden sind, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen. Wir verlangen, dass die Reklamewände nicht beeinträchtigen dürfen und dass alle die Wände, die bewilligt worden sind und dem widersprechen, bei Ablauf der Bewilligung aufgehoben werden.

Der Rat nimmt davon Kenntnis.

Artikel 11

Antrag SP-Fraktion zu Absatz 1

1 Im Vorland mit Gartencharakter (Art. 32ff BO) und an den daran anschliessenden Umfriedungen werden **keine** Fremdreklamen bewilligt. **In den Zonen nach Artikel 28 dürfen Fremdreklamen bewilligt werden, sofern die Einheitlichkeit des Vorlandes, der Charakter des Strassenbildes oder andere schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt werden.**

Antrag FDP-Fraktion zu Absatz 1

1 ...werden Fremdreklamen **(--)** bewilligt. **(Streichen von „nur in den Zonen gemäss Art. 28“)**

Für die SP-Fraktion *Peter Blaser (SP)*: Das Vorland prägt unseren Stadtraum, aus diesem Grund gibt es besondere Bestimmungen in der Bauordnung. Die Entwicklung in den letzten Jahren lief in der Stadt Bern anders, angefangen in Bümpliz, jetzt fortgesetzt im Mattenhof und anderen Quartieren. Es ist sinnlos, wenn einerseits Wert auf eine gartenartige Gestaltung des Vorlandes gelegt wird und das andererseits mit einer Reklamewand wieder zerstört wird. Der Artikel ist für uns aus dem Grund sehr wesentlich und zentral. Es ist allerdings die Zone Industrie, Gewerbe, Geschäft und Dienstleistung vergessen worden, man geht offenbar davon aus, vom Bild her, wie man es in einem Brachland wie Ausserholigen sieht. Es sind tatsächlich aber auch andere Zonen, es betrifft z.B. Mattenhof, Egghölzli, Bümpliz Süd, Wankdorf. All das sind Standorte für moderne Unternehmen, die sich aber nur niederlassen, wenn ein gestalteter Raum vorhanden ist. Aus dem Grund finden wir, dass dort, wo ein gestaltetes Vorland ist, es nicht für Reklameeinrichtungen zerstört werden soll. Deshalb stellen

wir den Antrag, dass es aufzunehmen sei. Wir tragen auch dem Umstand Rechnung, dass die Qualität der Standorte unterschiedlich sein kann, deshalb haben wir eine Ausnahme im Artikel, welche die Ausnahmen regelt. Das entspricht auch dem Artikel 32 BO. Ich bitte, den Antrag anzunehmen. Was den Antrag der FDP betrifft, bezweifeln wir, dass die Mitglieder und Sympathisanten der FDP wirklich Freude hätten, wenn der Antrag angenommen würde. Sie können froh sein, dass hier eine RGM-Mehrheit besteht.

Mario Marti (JF) für die FDP-Fraktion: Das letzte wage ich zu bezweifeln. Heute stehen viele Reklamevorrichtungen im Vorland auch ausserhalb der Industriezone: Solche Plakate befinden sich primär auf privatem Grund. Artikel 11 sieht vor, dass künftig die Reklamen nur noch in Vorland in der Industriezone bewilligt werden sollen. Das würde bedeuten, dass zahlreiche Reklameeinrichtungen weggeräumt werden müssten. Private würden dabei in der Ausführung von Eigentumsrechten massiv eingeschränkt. Das vorgeschlagene restriktive Vorgehen ist unverhältnismässig. Wir beantragen daher die Streichung der Beschränkung auf die Industriezone. An dieser Stelle noch etwas zur Entschädigungspflicht: Der Gemeinderat sagte vor zwei Wochen zu Recht, dass beim Entzug resp. Ablauf einer Reklamebewilligung keine Entschädigungspflicht entsteht. Das stimmt so nicht mehr, wenn für die Errichtung einer Reklame gleichzeitig eine Baubewilligung erteilt werden muss. Die neue Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts verlangt in den meisten Fällen eine Baubewilligung. Eine solche Bewilligung ist unbefristet gültig und geniesst den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese wird verletzt, wenn der Staat nachträglich die rechtmässige Bewilligung rückgängig macht. Anhand dieses Artikels zeigt sich einmal mehr, dass das Verhältnis zwischen dem Reklame-reglement und dem Baurecht völlig ungeklärt ist. Die pauschale Behauptung, die Stadt werde sicher nicht entschädigungspflichtig, greift zu wenig. Die Stadt könnte hier ihr blaues Wunder erleben. Zum Antrag der SP habe ich nicht viel zu sagen, er ist jenseits von Gut und Böse. Die vorgeschlagene Regelung ist viel zu restriktiv, es wird ein absolutes Verbot normiert, das ist in höchsten Masse unverhältnismässig und krass verfassungswidrig. Ich bitte den Rat deshalb, unsere Streichung zu befürworten.

Für die GPK spricht *Michael Burri* (GFL): Der Antrag der FDP wurde auch schon in der GPK gestellt und ist dort mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Der SP-Antrag mit den Einschränkungen der Möglichkeiten zur Plakatierung im privaten Vorland führt dazu, dass derart restriktive Vorgaben gelten, dass damit gerechnet werden muss, dass die SVP auf jeden Fall von der Referendumsmöglichkeit gegen das Reglement Gebrauch machen wird. Ich bitte, den Antrag der SP abzulehnen und dem Antrag der FDP zuzustimmen.

Für den Gemeinderat Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen*: Wir haben zwei Anträge, die gegenläufig sind. Der FDP-Antrag erlaubt die Plakatierung eigentlich überall, derjenige der SP will massiv einschränken, indem die Einheit des Vorlandes geschützt werden soll. Das heisst wohl, dass man dort überhaupt nichts mehr machen darf. Der Antrag des Gemeinderats ist ungefähr in der Mitte der beiden, mit einer gewissen Einschränkung, aber ohne restriktive Verbote. Wegen der Entschädigungspflicht: Wir gehen davon aus, dass wir keine Entschädigungen zahlen müssen. Wenn Baubewilligungen erteilt sind, geht das nach Baugesetz, und in einem allfälligen Streitfall gäbe es einen Gerichtsentscheid.

Peter Blaser (SP): Es geht hier um Vorland mit Gartencharakter, nicht um alles Vorland. Diejenigen mit Gartencharakter, die bewusst so bewilligt worden sind im Rahmen der Gestaltung. Der Antrag geht natürlich in eine gewisse Richtung, wir sind der Meinung, dass der städtische Raum ein Raum ist und keine Werbefläche.

Beschlüsse

1. Der Stadtrat gibt dem Antrag der SP gegenüber demjenigen der FDP mit 41 zu 26 Stimmen den Vorzug.

2. Der Antrag der SP wird demjenigen des Gemeinderats mit 35 zu 28 Stimmen bei 5 Enthaltungen vorgezogen.

Artikel 12

Antrag SP-Fraktion zu Absatz 1

Streichen von „übermässig“

Für die SP-Fraktion *Peter Blaser*: Die Bauordnung, der das Volk zugestimmt hat, besagt, dass die architektonische Erscheinung von Gebäuden nicht beeinträchtigt werden darf. Der Artikel hier besagt das gleiche, aber hier darf nicht „übermässig“ beeinträchtigt werden. Im ganzen Reglement ist immer von Beeinträchtigung die Rede. Was bedeutet das? Was ist ein Reglement? Wir führen die Bauordnung aus und halten im Reglement die Einzelheiten fest. Die müssen wir genau festhalten, denn das Reglement dient zur Ausführung und die Verwaltung braucht ein Hilfsmittel, um das Recht durchzudrücken. Wir wissen, gerade bei diesem Gebiet hier, welcher Druck auf die Verwaltung besteht. Aus diesem Grund müssen wir alles regeln, was wir geregelt haben wollen. Ich habe schon jetzt ein ungutes Gefühl; das Reglement lässt zuviel Ermessensspielraum zu. „Nicht übermässig beeinträchtigen“ heisst, dass man dann an jedem Haus bis zum 1. Stockwerk Reklamewände platzieren kann. Ich finde das falsch. Das Erscheinungsbild muss gewahrt werden, wann man Reklamewände stellen darf, wird im Absatz 2 desselben Artikels präzisiert. Weitere Bestimmungen bezüglich Brandmauern usw. finden sich in Artikel 26. Artikel 28 Absatz 2 enthält Präzisierungen, wann an Gebäuden Reklamewände montiert werden dürfen. Eine abschliessende Bemerkung: Das Bauinspektorat prüft jedes Baugesuch, die ästhetische Kommission prüft, wo die Fenster und Simse hinkommen, und am Schluss kommt eine Reklamewand und verdeckt das alles. Das kann nicht sein, deshalb bitte ich, das Wort „übermässig“ zu streichen.

Adrian Haas (FDP): Schon der vordere Antrag war völlig willkürlich und rechtsungleich. Gartencharakter ist nicht definiert. Stimmen Sie jetzt Artikel 12 auch noch zu, dann ist die Verfassungswidrigkeit dieses Reglements völlig offenkundig. Mit der Streichung des Wortes „übermässig“ wird das Verhältnismässigkeitsprinzip absolut verletzt, und zwar deshalb, weil man keine Rechtsgüterabwägung mehr treffen kann. Ich erinnere daran, dass wir bereits in Artikel 3 eine Generalklausel haben, mit der man störende Reklamen verhindern kann. Was hier gemacht wird, ist das Kind mit dem Bad ausschütten. Fahren Sie nur so weiter wie in Artikel 11, ich nehme an, dass es genug Beschwerdeführer gibt, die sich das nicht bieten lassen.

Ueli Stückelberger (GFL): Adrian Haas fordert mich heraus, aus juristischer Sicht von unserer Seite etwas zu sagen: So dramatisch ist der Antrag der SP nicht. Er bewirkt vielleicht auch nicht so viel. Sowohl „übermässig“ wie „beeinträchtigen“ sind unbestimmte Gesetzesbegriffe, die man auslegen muss und die man nicht abstrakt regeln kann, das wird Aufgabe des Bauinspektorats sein, zu sagen, was man machen kann. Man kann das Wort streichen oder nicht, es bleibt offen. Unsere Fraktion kann dem Streichungsantrag zustimmen, aber sie ist nicht der Meinung, dass man dadurch eine wesentlich andere Praxis einleitet, man gibt den Ball einfach an das Bauinspektorat weiter, sie müssen Kriterien auflisten. Es ist eine Rechtsgüterabwägung, man kann da nicht von Verfassungswidrigkeit sprechen und auch nicht von Rechtsungleichheit. Es muss die Aufgabe des Bauinspektorats sein, bei jedem einzelnen Artikel durch die Anzahl der Bewilligungen, die es erteilt, eine Praxis aufzubauen, daran können wir im Detail nicht so viel ändern.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Ich spreche als Bauingenieur, und für mich ist klar, wenn man „keine Beeinträchtigung“ sagt, dann ist an einer Fassade eigentlich nichts mehr erlaubt. Wenn das erwünscht ist, muss man dem Streichungsantrag der SP zustimmen, aber ich glaube, das darf nicht sein. Ich habe den Eindruck, Herr Stückelberger hat nicht als Stadtrat gesprochen, sondern hat gezeigt, dass er keine Fremdreklamen an Gebäuden will, sondern ausschliesslich Eigenreklame, soweit man die nicht auch verhindern kann. Lehnen Sie den Streichungsantrag der SP ab, denn es würde bedeuten, dass das Bauinspektorat keinen Ermessensspielraum mehr hat.

Peter Blaser (SP): Man müsste hier auch politisieren können. Ich stelle fest, dass hier alles über die Juristerei abgewickelt wird. Wenn aber eine Bauordnung vom Volk angenommen worden ist und besagt, es dürfe nicht beeinträchtigt sein wie in Artikel 64, dann kann es höchstwahrscheinlich nicht verfassungswidrig sein. Das stimmt irgendwie nicht mehr. Es geht hier um Grundsätze, um Festlegungen, und nicht darum, Papier zu produzieren. Es geht um eine Verwaltung, die effizient und sparsam arbeiten kann, der Rest ist Humbug.

Mario Marti (JF): Es geht hier nicht um Jurist sein oder nicht, sondern um die Einhaltung geordneten Rechts. Es kann nicht sein, dass man aus politischer Lust die Verfassung verletzt, und das wird hier getan.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen:* Politisieren ist eins, man sollte aber bei der Sache bleiben und die Seriosität vor die Ideologie stellen. Wenn man das anschaut, kann man nur den drei Sprechern Gränicher, Haas und Marti zustimmen. Wenn das „übermässig“ gestrichen wird, kann man davon ausgehen, dass bei enger Auslegung nichts mehr zu machen ist. Jedes Plakat, das an ein Haus gehängt wird, beeinträchtigt es. Wenn man das auch nicht will, dann landet die Sache auf dem Rechtsweg, das kann man schon so machen. Die Plakatiererei geht dann drei Jahre so weiter, wie wir sie jetzt haben. Dann haben wir die Rechtsgrundlage nicht. Wenn wir noch mehr in das Reglement packen, kommt das nicht gut und wir werden die Zustände haben, in denen wir im Prinzip nichts mehr machen können, ausser bewilligen. Wenn wir dann nicht bewilligen, verlieren wir vor Gericht. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt dem Streichungsantrag der SP mit 39 zu 27 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Artikel 13: keine Bemerkungen

Artikel 14

Anträge GPK zu

Absatz 1 ... können *nur* entlang von

Absatz 2 wird verschoben in Artikel 6 Absatz 2 (Absatz 2 von Artikel 6 wird dadurch Absatz 3)

Anträge FDP-Fraktion

1 Prismenwender werden nach den für Plakate geltenden Regeln bewilligt.

2 Wechselautomaten und Leuchtkästen können entlang von Verkehrsachsen gemäss Artikel 7 Absatz 1, in Unterführungen und Tunnels gemäss Artikel 8 und in den Zonen nach Artikel 28 bewilligt werden.

Absatz 2 alt wird verschoben in Artikel 6 (analog GPK-Antrag)

Michael Burri (GFL) für die GPK: Die GPK stellt zwei Anträge: Im Absatz 1 möchten wir das Wort „nur“ einfügen, dadurch würde klar, dass es nur in diesen drei Fällen möglich wäre, erstens an Verkehrsachsen gemäss Art. 7, zweitens an Unterführungen und Tunnels gemäss Art. 8 und drittens Zonen gemäss Art. 28. Das wiederum würde ermöglichen, dass man weiter hinten, im Artikel 25 im besonderen Teil bei den einzelnen Zonenvorschriften einen Satz streichen könnte. Es geht da um nicht mehr als eine Vereinfachung. Ebenso eine Verdeutlichung ist unser zweiter Antrag, dass man Absatz 2 in Artikel 6 nehmen würde. Es geht hier um Formate, der Absatz 6 trägt diesen Titel, also ist es logisch, dass man den Absatz nach dort verschiebt.

Mario Marti (JF) spricht für die FDP-Fraktion: Wir verlangen Gleichstellung von Prismenwendern mit Plakaten, Ungleichbehandlung ist unserer Ansicht nach nicht sachgemäss und stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Rechtsgleichheit dar. Wir haben uns an Vorgaben der

Eidgenössischen Signalisationsverordnung zu halten, dort werden Prismenwender und die übrigen Strassenreklamen gleich behandelt. Mir liegt ein Schreiben vom Bundesamt für Polizeiwesen vor, in dem die Gleichbehandlung bestätigt wird, ich zitiere: „...wir sind daher der Ansicht, dass Prismenwender grundsätzlich nichtbewegliche Reklame im Sinne von Art. 26 Abs. 1. Buchstabe G SSV darstellt.“ Das Bundesamt für Polizeiwesen kommt klar zum Schluss, dass Prismenwender keine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, der Wechsel der Bilder erfolgt relativ langsam und unauffällig, es entsteht kein Eindruck einer grossflächigen Bewegung, diese sei vielmehr kleinräumig. Dazu kommt, dass die Intervalle ohne Bildänderung sehr lange sind. Wer hier meint, dass die Verkehrsteilnehmer von einem rasanten Film abgelenkt würden, sitzt im falschen Film. Der Antrag der GPK, der das „nur“ einfügen will, lehnen wir selbstverständlich ab, es ist eine zusätzliche Einschränkung. Mit der Verschiebung sind wir einverstanden.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der FDP, wir sind der gleichen Ansicht. Wenn das „nur“ eingefügt wird, hätte ich gerne eine Auskunft vom Polizeidirektor, wie sich das mit der Signalisationsverordnung verhält. Das würde bedeuten, dass Prismenwender, Wechsellautautomaten und Leuchtkästen nur entlang von Verkehrsachsen in Unterführungen und Tunnels gemäss Artikel 8 bewilligt werden können. In der Signalisationsverordnung finden wir im Artikel 96 Absatz 2 Punkt B Grundsätze. Es heisst: „Unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen an oder auf Brücken, an oder in Tunnels oder Unterführungen.“ Die eidgenössische Gesetzgebung verbietet Strassenreklamen explizit an oder in Tunnels und Unterführungen. Wir wollen jetzt im kommunalen Reglement genau das erlauben. Das zeigt die Schizophrenie, die in dem ganzen Reglement hängt. So kann es nicht gehen, ich bitte den Rat, den Antrag der GPK abzulehnen.

Für die GPK *Michael Burri (GFL):* Herr Gränicher hat nicht zu Artikel 14 gesprochen, sondern zu Artikel 8. Es ist schade, dass er das GPK-Protokoll nicht gelesen hat, da wir genau das thematisiert haben, was er vorhin kritisiert hat. Im GPK-Protokoll vom 8. November 1999, Seite 18 oben habe ich auf das Gleiche aufmerksam gemacht. Es kam darauf der zusätzliche Satz ins Reglement, der jetzt schon im Gemeinderatsantrag steht: „Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV.“ Daraus ergibt sich, dass in Unterführungen, die dem motorisierten Individualverkehr dienen, Plakatierungen nicht möglich sind, sondern nur in Fussgängerunterführungen. Dasselbe gilt für Tunnels. Artikel 96 geht vor.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen* bringt Licht in den Tunnel: Das ist ein schwieriger Fall. Ich beginne mit den Tunnels: An sich stimmt, was Herr Gränicher sagt, es heisst allerdings hier: „Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.“, bei Verwechslungen mit Signalen usw. Wenn sie nicht beeinträchtigen, kann man in Tunnels und auch in Unterführungen Plakate plazieren. Deshalb hat man dort geschrieben: Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV. Die Signalisationsordnung beschränkt sich auf das Strassenverkehrsrecht, die wiederum regelt nicht den Ortsbildschutz. Gesamthaft gesehen, heisst es: „Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.“ Deshalb muss man hier aufpassen, dass es kein Durcheinander vom einen zum andern gibt. Die Signalisationsverordnung regelt den Strassenverkehr, was wir hier tun, betrifft primär den Ortsbildschutz und ist kantonal geregelt. Das eine greift ins andere hinein, deshalb müssen Vorbehalte gemacht werden. Die Signalisationsverordnung ist klar übergeordnetes Recht.

Zu den Anträgen: Der FDP-Antrag will die Prismenwender den Plakaten gleichsetzen. Für den Gemeinderat ist das nicht dasselbe, er lehnt den Antrag ab. Zum „nur“: Nach unserer Auffassung ist das nicht eine Verschärfung, sondern dasselbe, da der Satz in Artikel 25 gestrichen werden kann. Es bedeutet eine Vereinfachung. Unbestritten ist die Verschiebung des Absatz 2 in den Artikel 6, ich bitte, das von der GPK zu übernehmen.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Eine Frage wurde vom Polizeidirektor nicht beantwortet: Wenn wir uns beschränken auf den Teilaspekt der Unterführungen und Tunnel, dann stellen wir fest, dass dort die Signalisationsverordnung gilt. Sie besagt explizit: „Unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen in oder an Tunnels oder Unterführungen“. Mit dem „nur“ wollen

wir es zulassen, was die Verkehrsanlagen angeht. Herr Wasserfallen müsste mir das bestätigen, dass es so stimmt. Wenn etwas anderes gemeint ist, schreibt es doch so, dass man es versteht.

Für die GPK *Michael Burri* (GFL): Herr Gränicher, lesen Sie bitte Artikel 95 Absatz 1 SSV.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen*: Herr Gränicher hat recht. Es ist nicht nur hier so, dass übergeordnetes Recht vor dem untergeordneten kommt. Wir regeln das so: „In Tunnels und Unterführungen...Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV“. Wenn der bei einem Plakat sagt, es gehe nicht, dann geht es eben nicht.

Beschlüsse

1. Der Stadtrat gibt dem Antrag des Gemeinderats bezüglich Absatz 1 mit 38 zu 28 Stimmen gegen den FDP-Antrag den Vorzug.
2. Der GPK-Antrag über den Einschub des Wortes „nur“ wird mit 36 zu 29 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.
3. Die Verschiebung von Absatz 2 in Artikel 6 wird vom Rat stillschweigend genehmigt.

Artikel 15: keine Bemerkungen

Artikel 16

Michael Burri (GFL) für die GPK: Ich wollte darauf hinweisen, dass das einer der Punkte ist, die die GPK dazu bewogen hat, vor einem guten Jahr den damaligen Entwurf zurückzuweisen mit der Auflage, so etwas aufzunehmen, wie es jetzt in Artikel 16 verwirklicht ist. Es entspricht zum Teil auch den Forderungen des Postulats der Fraktion SVP, das heute traktandiert ist.

Artikel 17: keine Bemerkungen

Artikel 18

Antrag Daniele Jenni (GPB) zu Absatz 1

1 ... angebracht werden. **Dies gilt nicht für Gegenstände von Wahlen und Abstimmungen.**

Daniele Jenni (GPB): Es ist sicher positiv, dass für die behördliche Information in allen Zonen permanente oder temporäre Plakatstellen angebracht werden können, allerdings muss man eine Einschränkung machen. Es hat in letzter Zeit einen Trend gegeben, dass die Behörden versuchen, vor allem bei Abstimmungen, gelegentlich auch bei Wahlen, solche behördlichen Informationen an die Personen zu bringen. Das ist etwas sehr Beschwerdeträchtiges. Der Bundesrat und die Bundesbehörden tun das sehr häufig, dass sie das können, liegt daran, dass der Rechtsmittelweg sehr unterentwickelt ist; das gilt aber für Kanton und Stadt nicht. Es ist jedoch günstig und gut, wenn von vornherein klar ist, dass die Behörden in gewissen Momenten eine Neutralität haben müssen. Es muss klar sein, dass solche Themen tabu sind. Information durch die Behörde Ja, aber bei Gegenständen von Wahlen und Abstimmungen soll klar sein, dass das nicht gilt. Das sollte man entsprechend festhalten, deshalb mein Antrag.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen* für den Gemeinderat: Der Gemeinderat wird wohl nichts machen, bei dem von vornherein klar ist, dass er eine Beschwerde am Hals haben wird. Ich bitte, das Reglement nicht zu überladen und den Antrag abzulehnen.

Beschluss

Der Rat lehnt den Ergänzungsantrag von Daniele Jenni (GPB) mit 38 zu 30 mit 1 Enthaltung ab.

Artikel 19

Antrag GPK zu Absatz 2

... Regierungswahlen **sowie Wahlen auf Bezirksebene.** ...

Antrag Daniele Jenni zu Absatz 2

Die Konzessionäre sind verpflichtet, jeweils während vier Wochen vor Abstimmungen und Wahlen insgesamt 20% ihrer Stadtberner Werbefläche auf zentralplatzierten temporären Plakatstellen den Parteien und Komitees samt den zugehörigen Dienstleistungen kostenlos für die Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Verfügung zu stellen.

Für die GPK *Michael Burri* (GFL): Auch das war einer der Punkte im Rückweisungsantrag vom Februar 1999, der jetzt aufgenommen wurde und im Vortrag relativ eingehend kommentiert wird. In der GPK gab es eine Diskussion um Absatz 2 aus aktuellem Anlass. Die Regierungsstatthalterwahlen sind zwar jetzt vorbei, aber wer weiss...

Was auch zu reden gab, sind die Worte „pro Liste“ am Anfang von Absatz 2. Einhellige Meinung der GPK ist, dass es sich um eine Liste und nicht um eine Partei handelt, da eine Partei mit mehreren Listen auftreten kann. Jede Liste sollte diesen Anspruch haben. Ich habe einen Antrag gestellt, dass man es auf die im Stadtrat vertretenen Parteien beschränken solle. Das wurde ziemlich deutlich abgelehnt. Ich möchte dazu erwähnen, dass es zwei Bundesgerichtsentscheide aus dem Jahr 1998 gibt, die sich ein wenig widersprechen. Der eine vom 7. Dezember 1998 betrifft die Staatsratswahlen in der Stadt Lausanne, als die Liberale Partei bis vor das Bundesgericht zog und Recht bekam. Aus diesem Entscheid müsste man ableiten, dass es pro Liste ist, also jede Liste, auch die neuen, diese Rechte in Anspruch nehmen kann. Der andere Bundesgerichtsentscheid betrifft die EVP vom Kanton Freiburg. Das Gericht stellte am 1. April 1998 gewisse minimal Standards auf, dass man eine gewisse Anzahl Stimmen erreichen müsse, um Anspruch auf eine derartige Parteienfinanzierung zu haben.

Ein Wort zum Antrag von Daniele Jenni: Er ist in den Unterlagen bei Artikel 29, dort als neuer Absatz 3, zu finden. Ich habe Daniele Jenni gebeten, den Antrag hier zu stellen und zu begründen. Ein ähnlicher Antrag wurde in der GPK gestellt und dann zurückgezogen, da er auf Ablehnung stiess. Dazu sind zwei Dinge zu sagen: Es ist relativ schwierig, das zu praktizieren, vor allem in Fällen, in denen es mehrere Abstimmungskomitees gibt. Weiter besteht eine gewisse Missbrauchsgefahr, vor allem bei obligatorischen Referenden, die an sich unbestritten sind. Dann kommt eine kleine politische Partei, die sich profilieren will und so Anspruch hätte auf unentgeltliche Plakate. Als Beispiel sei die Abstimmung über die Bundesverfassung zu nennen, die völlig unbestritten war, bis auf einmal obskure Heftlein und Pamphlete auftauchten. Das wäre so ein Fall, auf den man sich auf die Bestimmung berufen und unentgeltliche Plakate verlangen könnte.

Daniele Jenni (GPB): Es geht um den Artikel 19 Absatz 2. Das Prinzip von Absatz 1 ist unbestritten, aber in Absatz 2 fehlt ein wesentlicher Punkt: Dort sind nur die Anrechte auf unentgeltliche Plakatstellen pro Liste und Wahl festgehalten, bei Abstimmungen besteht der Anspruch nicht. Ich finde das nicht gut, es sollte bei Abstimmungen auch ein entsprechendes Recht bestehen. Gewisse Einwände von Herrn Burri habe ich auch bedacht, ich habe überlegt, ob ich „bei Abstimmungen pro Partei und Komitee“ schreiben solle. Ich habe aus eigener Erkenntnis darauf verzichtet, da tatsächlich beliebig viele Komitees Ansprüche erheben könnten. Wenn es aber „bei Abstimmungen pro Partei“ heisst, wäre klar, dass eine Partei (auch wenn der Begriff „Partei“ nicht gesetzlich geregelt ist), wenn sie in Abstimmungen Stellung bezieht, auch das Recht auf eine unentgeltliche Plakatierung hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb das bei Wahlen möglich sein soll und bei Abstimmungen, die u. U. extrem wichtig sind, die Möglichkeit nicht bestehen soll. Ich glaube, wir würden einen guten Kompromiss finden, wenn wir den Anspruch auf Parteien begrenzen, aber auch bei Abstimmungen. Es geht da auch um die Chancengleichheit zwischen grossen reichen und kleinen armen Parteien (das kann sich auch kreuzen). Entsprechend sollte Artikel 19 Absatz 2 formuliert werden. Wenn der Antrag angenommen wird, werde ich auf denjenigen Artikel 29 Absatz 3 verzichten, der inhaltlich in die gleiche Richtung geht.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Im Artikel 19 Absatz 2 sind einige Pferdefüsse vergraben, über die wir auch diskutieren sollten. Der eine ist das Wort „unentgeltlich“. Jemand muss für die 30 Plakatstellen, die pro Liste und Wahl zur Verfügung stehen sollen, die Finanzierung sicher stellen. Entweder kauft die Stadt als Konzessionsgeberin bei den Gesellschaften die entsprechenden Plakatstellen, oder sie schliesst einen Konzessionsvertrag ab, der entsprechend formulierte Vorgaben enthält. Das hat zur Folge, dass die Einbussen irgendwo abgewälzt werden müssen. Es ist eine Quersubventionierung der Wahl- und Abstimmungspropaganda der Parteien. Es ist zwar sehr sympathisch, aber im Hinblick auf den Finanzhaushalt der Stadt Bern eher problematisch. Aus der politischen Sicht ist die Subventionierung wünschbar, aus der der Stadt müsste sie bekämpft werden.

Der Antrag von Daniele Jenni hat mehrere Pferdefüsse. Wir haben in der Regel viermal in Jahr Abstimmungen. Wenn es in Artikel 17 heisst, temporäre Reklamen seien bewilligungsfrei möglich für Wahlen und Abstimmungen, dann ist das gut. Wenn man sich aber in Artikel 19 ein Recht abzuleiten versucht, das besagt, Abstimmungspropaganda sei unentgeltlich zulässig, dann wird es schwierig. Herr Jenni hat selbst darauf hingewiesen, dass es unklar ist, wer zu dieser Propaganda berechtigt ist. Ist es jede politische Gruppierung, die das Gefühl hat, sie müsse eine Vorlage bekämpfen oder befürworten? Ist es Konkurrenz zur Behörde oder darf diese auch davon Gebrauch machen? Ich bitte Sie, aufgrund der Risiken, die darin stecken, diesen Antrag abzulehnen. Ich stelle den Antrag, im Artikel 19 Absatz 2 das Wort „unentgeltlich“ und daraus folgend den letzten Satz des Absatzes zu streichen.

Mario Marti (JF): Wie richtig festgestellt wurde, ist das die erste Parteienfinanzierung, die hier im städtischen Recht vorgesehen ist. Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass bei Wahlen solche Plakatstellen aufgestellt werden, offensichtlich also anderer Meinung als die SVP. Das ist immer noch eine sinnvollere Parteienfinanzierung, als einfach Geld auszuschütten. Es ist wichtig, dass man berücksichtigt, dass damit der Vertrag mit dem Konzessionär beeinflusst und beeinträchtigt wird. Der aktuelle Konzessionsvertrag mit der APG läuft bis Ende 2002, und darin sind keine unentgeltlichen Plakatstellen vorgesehen. Das hat zur Folge, dass die Stadt bei Inkrafttreten des Reglements entschädigungspflichtig wird, da sie den Konzessionsvertrag verletzt. Das würden rund Fr. 40 000.00 sein. Deshalb haben wir beim letzten Artikel einen entsprechenden Antrag gestellt.

Zum Antrag von Daniele Jenni: Wir sind damit nicht einverstanden, es wäre völlig unpraktikabel. Es gibt gerade auf städtischer Ebene unzählige Abstimmungen, deren Zahl nicht bestimmt ist und daher auch nicht in einen Konzessionsvertrag aufgenommen werden könnte. Deshalb bitte ich darum, den Antrag Jenni und ebenso den Antrag SVP abzulehnen und dem Antrag GPK zuzustimmen.

Polizeidirektor Kurt Wasserfallen: Zum Antrag Jenni: Er schreibt „bei Abstimmungen pro Partei“. Was ist eine Partei? Wir kennen kein Parteiengesetz, jeder kann eine gründen, oder IGs können sich hinter dem Begriff Partei verstecken. Wenn man nun z.B. 3 schweizerische, 3 kantonale und 5 städtische Vorlagen hat, hinter jeder Vorlage stehen 10 Parteien und 4 oder 5 Interessengruppen usw., dann gibt das locker ein paar tausend Plakatstellen, die zur Verfügung stehen müssen. Mit den übrigen Plakaten wäre es bald einmal zu Ende. Daneben müsste man die Plakate auch drucken. Der Gemeinderat findet das völlig unpraktikabel, denn es ufert aus. Deshalb möchten wir uns auf die Wahlen und auf die Parteien, die sich am Wahlkampf beteiligen, beschränken. Sonst hätte eine neue Partei gar nie eine Chance, in den Wahlkampf zu gelangen. Es ist grundsätzlich die erste Parteienfinanzierung, es gibt auch andere von der GO aus, das wird noch zu diskutieren sein. Deshalb ist das ein Ansatz zu Gunsten der Demokratie. Man sollte sie aber nicht überstrapazieren im Sinne von Herrn Jenni. Das Durcheinander, das er verursachen will, geht nicht auf und ist juristisch nicht machbar. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Der GPK-Antrag ist aus dem aktuellen Anlass der Regierungsstatthalterwahl entstanden, die normalerweise stille Wahlen sind. Deshalb sollte man hier die Bezirksebene einführen.

So wie Absatz 1 von Artikel 19 formuliert ist, gilt das für alle Wahlen, für nationale, kantonale, regionale und kommunale.

Daniele Jenni (GPB): Das Durcheinander, von dem Herr Wasserfallen spricht, hat man in Genf mit der entsprechenden Regelung, und die Genfer sind alle noch da. Es ist nichts passiert, es hat einfach in gewissen Momenten viele Plakate, was auch die politische Beteiligung fördert, die immer verlangt wird. Wie sollen sich die Leute beteiligen, wenn die Information nicht da ist? Es wäre eine gute Lösung, und Bern nicht die erste Stadt, die sie einführen würde. Dass der Begriff „Partei“ auslegungsbedürftig ist, habe ich selbst gesagt. Wenn ich das Reglement so anschau, ist nicht nur der Begriff „Partei“ auslegungsbedürftig, es ist gespickt mit solchen Sachen. Wenn man die hineingebracht hat, kann man das auch hier. Das Gesetz, der Erlass und das Reglement, die quasi wie in Stein gehauen stehen, haben wir nicht, und sicher nicht hier. Also können wir etwas Praktikables machen, das manchmal der Auslegung bedarf wie viele andere Dinge, aber im Sinne der Demokratie und der Chancengleichheit der Parteien enorm wichtig wäre.

Beschlüsse

1. Der Antrag Daniele Jenni (GPB) wird mit 52 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.
2. Der GPK-Antrag wird vom Rat stillschweigend genehmigt.
3. Der Stadtrat lehnt den Streichungsantrag von Hans Ulrich Gränicher (SVP) mit 63 zu 6 Stimmen ab.

Artikel 20: keine Bemerkungen

Artikel 21

Antrag GPK zu Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. ...

Michael Burri (GFL) für die GPK: Ich muss mich im Namen der GPK entschuldigen, es ist uns eine Unterlassungssünde unterlaufen. Ich habe beantragt, dass man in die Fassung des Gemeinderats die drei Worte „aus wichtigen Gründen“ hineinnehmen würde. Die erste Zeile würde „Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften können aus wichtigen Gründen gewährt...“. Seitens eines anderen GPK-Mitglieds wurde der Antrag gestellt, die Formulierung gemäss Artikel 26 des Baugesetzes zu übernehmen. Das hat man gemacht, hat aber dabei übersehen, dass die „privaten Interessen“ hinausgefallen sind, die in Artikel 26 des Baugesetzes stehen. Herr Wolfers, Generalsekretär der Finanzdirektion, hat mich nach der letzten GPK-Sitzung darauf aufmerksam gemacht. Ich habe allen GPK-Mitgliedern empfohlen, das „privat“ wieder hineinzunehmen, dass also unser Antrag ergänzt würde: „...keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen...“. Ich habe keine Reaktionen aus der GPK erhalten, ich nehme an, die übrigen Mitglieder sind damit einverstanden.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen* bestreitet die Änderung des GPK-Antrags nicht, möchte aber von der GPK informiert werden.

Adrian Haas (FDP): Mit dem Antrag der GPK wird eine Differenz zur Bestimmung des Artikels 26 BG geschaffen. Artikel 26 BG regelt die Ausnahmen für Bauvorhaben klar. Wenn wir uns hier ans Baurecht anlehnen, möchte ich bitten, dass im Artikel 21 des Reklamereglements die gleichen Begriffe verwendet werden wie im Baugesetz, sonst gibt es Auslegungsschwierigkeiten. Der Antrag des Gemeinderats entspricht in seiner Formulierung der Bestimmung des heute geltenden Baugesetzartikels 26. Es gibt eine reichhaltige Rechtsprechung über Art. 26, man weiss, was damit gemeint ist. Was die GPK neu bringt, enthält wieder andere Begriffe.

Michael Burri (GFL): Das stimmt nicht ganz, die drei Worte „aus wichtigen Gründen“ stehen in Artikel 26 BG, es geht mir darum, dass sie hineinkommen. In der Fassung des Gemeinderats sind sie nicht.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen*: Wenn man Art. 26 BG liest, stimmt weder der eine noch der andere. Man kann es so auslegen, dass primär Art. 26 BG gilt. Der Rest ist eine gewisse Umschreibung. Artikel 26 Absatz 1 BG lautet: „Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.“ Im Absatz 2 steht: „Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen, es sei denn, die Beeinträchtigung könne durch Entschädigung vollwertig ausgeglichen werden (Lastenausgleich gemäss Art. 30f).“ Absatz 3 lautet: „Für Ausnahmen von den Nutzungsvorschriften, die ausserhalb der Bauzone gelten, sind die Artikel 81 und 83 massgebend.“ Es stimmt also weder noch genau überein, also kann man dem Gemeinderat oder der GPK recht geben, prima vista gilt der Art. 26 BG.

Adrian Haas (FDP): Ich habe mit Herrn Burri gesprochen, er ist einverstanden, dass es so wie in Art. 26 BG gemacht wird. Der Antrag GPK ist damit zurückgezogen?

Michael Burri (GFL) für die GPK: Ich entschuldige mich, in meiner alten Fassung des Baugesetzes steht „aus wichtigen Gründen“, in der geltenden steht „sofern besondere Gründe es rechtfertigen“. Von der Bedeutung her ist das nicht allzu weit auseinander. Es geht darum, dass entweder das eine oder andere drinsteht, ich würde meinen, dass wir bei den „wichtigen Gründen“ bleiben.

Adrian Haas (FDP): Der Grossrat hat mit der Baugesetzrevision 1995 den ursprünglichen Artikel 46 BG verändert in Artikel 26. Ich stelle den zusätzlichen Antrag, den Text des Gemeinderats mit den „besonderen Verhältnissen“ zu ergänzen.

Michael Burri (GFL) schliesst sich dem Antrag im Namen der GPK an.

Beschluss

Der GPK-Antrag mit den Änderungen „Bei besonderen Verhältnissen“ statt „Aus wichtigen Gründen“ und dem Einschub „oder wesentliche private“ wird vom Rat stillschweigend angenommen.

Artikel 22–24: keine Bemerkungen

Artikel 25

Antrag FDP-Fraktion zu Absatz 1

Artikel streichen

Antrag GPK zu Absatz 2

Streichen von Nicht bewilligt werden Prismenwender, Leuchtkästen und Wechselautomaten.

Mario Marti (JF) für die FDP-Fraktion: Es ist uns da ein Fehler unterlaufen, wir verlangen nicht die Streichung des ganzen Artikels, sondern nur von Absatz 1. Weshalb? Der Absatz 1 ist sehr restriktiv, es ist unserer Ansicht nach unverhältnismässig, wenn Fremdreklamen entlang Quartierstrassen mit Erschliessungsfunktion grundsätzlich und ausnahmslos verboten werden sollen. Aus liberalen Gründen ist das abzulehnen. Eine Beurteilung im konkreten Einzelfall, wie in Absatz 2 vorgesehen, genügt. Der jetzige Absatz 1 würde zum Verschwinden zahlreicher Plakatstellen führen. Sollte unser Antrag abgelehnt werden, erwarten wir von den Behörden eine liberale Anwendung von Absatz 1. Der Streichungsantrag der GPK in Absatz 2 unterstützt die FDP-Fraktion.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Ich habe eine Frage an den Polizeidirektor, die ich schon zum vorderen Artikel (Artikel 23) hätte stellen können: Unter welches Stichwort gehören die Reklamen, wie sie z.B. gegenwärtig in der Gerechtigkeitsgasse bei der Sanierung des Morlohauses zu sehen sind? Dort hängt ein schönes, grosses Plakat mit allen Baubeteiligten an

der Fassade montiert. Wenn man davon ausgeht, dass die untere Altstadt als Weltkulturgut geschützt ist, dürften derartige Baureklamen keinesfalls bewilligt werden.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen*: Zum FDP-Antrag: Unter wichtigen und besonderen Verhältnissen (laut Artikel 21) kann man das machen, aber zuerst gilt der Artikel 25 Absatz 1. Dass er ganz liberal ausgelegt wird, glaube ich nicht, das kann so nicht verlangt werden. Der Gemeinderat lehnt die Streichung von Absatz 1 ab.

Zur Frage von Herrn Gränicher: Das ist im kantonalen Gesetz geregelt, zum zweiten gilt Artikel 17d. Das sind temporäre Dinge an Baustellen. Das ist vermutlich eines von denen, worauf „Die Stadt informiert“ oder „Hier baut die Stadt Bern“ steht. Da kann sich die Stadt mal ein bisschen darstellen und zeigen, was sie tut. Das wird ja auch wieder entfernt.

Beschluss

Der Streichungsantrag von Absatz 1 der FDP wird mit 40 zu 27 Stimmen bei 2 Enthaltungen verworfen.

Für den Gemeinderat Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen*: Der Gemeinderat ist mit dem GPK-Antrag einverstanden. Das hängt jetzt mit Artikel 14 Absatz 1 zusammen, wo das Wort „nur“ eingefügt wurde.

Beschluss

Der Streichungsantrag im Absatz 2 der GPK wird vom Stadtrat stillschweigend angenommen.

Artikel 26

Antrag SP-Fraktion/GFL/EVP-Fraktion zu Absatz 1
... bewilligt werden. **(Rest streichen)**

Peter Blaser (SP): In Kernzonen lassen wir eigentlich Eigenreklame zu, da wird nicht beschränkt. Es geht hier um Fremdreklamen. Sie sind auch grossformatig vorgesehen. Grossformate sind in der Regel störend und gehören nicht in eine Kernzone. Die Möglichkeit besteht über den Ausnahmeartikel immer noch, aber es sollte nicht sein. Dasselbe gilt für die gemischten Wohnzonen A und B, die die Wohnsicherung bezwecken, dort sollte die Umgebung gut gestaltet werden. Ich bitte deshalb, den letzten Satz zu streichen, damit Grossformate dort nicht bewilligt werden.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag der SP nicht stattzugeben. Bei guter Gestaltung ist es insbesondere in der Kernzone durchaus denkbar, dass mit einer Plakatgestaltung im Grossformat echte Highlights geschaffen werden können. Als Beispiel dazu der Londoner Picadilly Circus mit den Leuchtreklamen, die sind grossformatig und geben der Stadt eine Identität. Sie werden weltweit wahrgenommen. Berlin als weiteres Beispiel mit einem Mercedesstern auf einem Haus, auch das eine grossformatige Reklame, die seinerzeit gemacht wurde, um den Bewohnern der Ex-DDR zu zeigen, wie gut es dem Westen gehe. Es ist durchaus möglich, in einer Berner Kernzone bei guter Gestaltung einen Punkt zu setzen, der nicht als störend, sondern als Highlight wahrgenommen wird.

Mario Marti (JF): Ich unterstütze das Votum von Herrn Gränicher. Es kann nicht sein, dass grundsätzlich jedes Grossformat störend ist. Auf einer grauen Mauer kann das sehr attraktiv sein. Wenn man in Absatz 1 schaut, ist schon eine Einschränkung gemacht. Man kann das ruhig so sein lassen.

Polizeidirektor *Kurt Wasserfallen*: In dem Reglement kann man alles auf zwei Arten machen. Man kann es verbieten und in gewissen Fällen Ausnahmen mit Artikel 21 machen. Der andere Weg ist, dass man es lässt und Artikel 3 beachtet, laut dem alles letztlich um den Ortsbild-

schutz geht. Das ist ein wenig weiter gefasst. Über das haben wir schon gesprochen, es scheint mir manchmal, als ob ein Plakat an sich etwas Schlechtes sei. Das ist es ja nicht, sondern es hat seine Funktion, ist schön und kann etwas Gutes sein. Wir sollten nicht immer nur einschränken mit dem Horrorplakat vor Augen. Wenn wir mit dem Ortsbildschutz einverstanden sind, wollen wir es doch bewilligen können. Ich bitte Sie, den Antrag der SP abzulehnen und einen liberaleren Weg zu gehen.

Beschluss

Der Antrag der SP-Fraktion/GFL/EVP-Fraktion wird mit 30 zu 26 Stimmen bei 9 Enthaltungen gutgeheissen.

Die Beratungen des Reglements über die Reklame (Reklamereglement) werden an der Stadtratssitzung vom 4. Mai 2000 fortgesetzt.

- Die Traktanden 6 bis 11 werden auf eine spätere Sitzung verschoben. -

Eingänge

Es werden zwei Postulate eingereicht und dem Gemeinderat überwiesen, nämlich:

Postulat Fraktion FDP (Urs Jaberg / Christoph Müller): Stop der Stadtfucht – Wohnen in Bern (WiB): Vandalismus | und Wohnen in Bern

„Mit nichts wird Gleichgültigkeit so leicht verwechselt, wie mit Toleranz | “ R. Lemke

Situation

Die Stadtfucht hält an. Die Gründe dafür sind vielschichtig. In Bewohnerumfragen haben die Themen Sicherheit und Sauberkeit immer hohen Stellenwert. Zwischen diesen beiden Wahrnehmungen bestehen direkte Zusammenhänge. – Der immer mehr um sich greifende Vandalismus in Bern *muss* kommentiert und kritisiert werden.

Der Vandalismus in Bern nimmt in bedauernswertem, nicht mehr hinzunehmendem Ausmass zu. Sachbeschädigungen an öffentlichem und privatem Eigentum sind an der Tagesordnung. Strassensignale werden mutwillig beschädigt und der Verkehr gefährdet; Kulturgüter – besonders die Sandsteinfassaden des UNESCO-Kulturgutes Bern – werden durch Sprayereien beschädigt und historische Werte zum Teil unwiederbringlich zerstört; das Erscheinungsbild der Stadt Bern wird beeinträchtigt und in der Wahrnehmung von Bewohnern und Besuchern verschlechtert.

Vandalismus muss nicht sein! Als Ursachen sind erkennbar:

- ÷ Fehlende Identifikation mit dem und Engagement für das Lebens- und Wohnumfeld; abnehmende Zivilcourage im Alltag.
- ÷ Allgemeine Beziehungslosigkeit und Rückzug des Individuums in die Isolation.
- ÷ Unerfüllte Geltungsbedürfnisse und allgemeine Gewaltverherrlichung in verschiedenen Medien.
- ÷ Auflösung der Familie und fehlende Wertmassstäbe.

Die Folgen der schleichenden, permanenten Wohnumfeld- und Stadtbildverschandelungen sind:

- ÷ Abwanderung aus Bern von bisherigen Bewohnern, die sich in ihren emotionalen Bindungen zur Stadt verletzt fühlen.
- ÷ Wachsende Hinnahme von illegalen Handlungen.
- ÷ Verhärtungen in Fragen und Anliegen um das tägliche Zusammenleben; das Toleranzklima unter den Bewohnern nimmt Schaden.
- ÷ Berns Position im Städtewettbewerb wird geschwächt, und

last, but not least: Der aktuelle Vandalismus erschwert die Werbung für Bern als Wohnort!

Auftrag an den Gemeinderat,

1. Ausarbeitung einer Studie über die Gründe für den wachsenden Vandalismus in Bern.
2. Massnahmen-Katalog gegen den wachsenden Vandalismus.
3. Behandlung des Themas „Vandalismus“ und Präventionsarbeit in der Öffentlichkeit und an den Schulen aller Stufen.

Bern, 6. April 2000

Fraktion FDP (Urs Jaberg / Christoph Müller), Mario Marti, Markus Blatter, Ueli Haudenschild, Adrian Haas, Katharina Suter, Hans-Ulrich Suter, Christoph Stalder, Annemarie Lehmann, Stephan Hügli, Ernst Aebersold, Thomas Balmer

Postulat Liselotte Lüscher (SP): Erhebung der Durchlässigkeit in den drei Schulmodellen der Sekundarstufe I der Stadt Bern

Im Sommer 1996 traten die ersten 6. Klässler/innen nach neuem Volksschulgesetz und städtischem Schulreglement in die Sekundarstufe 1 über, in drei Schulkreisen in ein Schulmodell 4 (Twann), in drei Schulkreisen in ein Modell 3b (Spiegel) und in acht Schulkreisen in ein Modell 3a (Manuel). Gemeinsam ist allen drei Modellen, dass es keine (mehr oder weniger) definitive Selektion nach der 6. Klasse mehr gibt, also spätere Wechsel zwischen Real- oder Sekundarniveau immer noch möglich sind und dass einzelne Fächer in einem höheren oder tieferen Niveau besucht werden können. Ein Unterschied zwischen den Modellen besteht darin, dass im Manuelmodell im Unterschied zu den beiden andern eine schultypenspezifische Zuweisung in Real- bzw. Sekundarklassen durchgeführt wird. In den andern beiden Modellen findet zwar eine fachspezifische Zuweisung in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik statt, aber alle andern Fächer werden in nicht selektionierten Stammklassen unterrichtet.

Bereits beim Verwaltungsbesuch zum Bericht 1997 wurde aus der Mitte der GPK gefordert, dass der statistische Teil des Verwaltungsberichts der Schuldirektion auch Zahlen zur Durchlässigkeit der Modelle enthalten solle. Diese fehlen in den Verwaltungsberichten 1998 und 1999 erneut. Da die Frist von sieben Jahren, in der die Schulen ihr Modell nicht ändern dürfen, im Sommer 2003 ablaufen wird, wird es immer dringender, dass Zahlenmaterial zum zentralen Element der drei Modelle, der Durchlässigkeit, erhoben und zur Verfügung gestellt wird. Es besteht sonst die Gefahr, dass neben den konkreten Erfahrungen der Lehrkräfte und der Schulkommissionen auch teilweise unreflektierte Meinungen, Behauptungen und Einzelereignisse bei der Diskussion eines allfälligen Entscheids für einen Wechsel zu stark ins Gewicht fallen könnten.

Ich bitte den Gemeinderat, im nächsten Verwaltungsbericht zu den nachfolgenden Punkten Bericht zu erstatten:

1. Wieviele Schüler/Schülerinnen (als Gesamtanzahl, inkl. prozentualer Berechnung) des 1999 ausgetretenen Jahrgangs sind in die Sekundarstufe I als Realschüler/innen eingetreten und haben diese als Sekundarschüler/innen verlassen und umgekehrt? Gibt es prozentuale Unterschiede zwischen den Modellen/Schulen?

2. Wieviel Auf- und Abstufungen (als Gesamtanzahl, inkl. prozentualer Berechnung) fanden im Schuljahr 1998/99 unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassenstufe (7.-9. Klasse) statt? Gibt es prozentuale Unterschiede zwischen den Modellen/Schulen?

3. Wieviele Kinder (als Gesamtanzahl, inkl. prozentualer Berechnung) besuchten im Schuljahr 1998/99 unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassenstufe (7.-9. Klasse) alle Niveaufächer im gleichen Niveau (Real oder Sekundar) und wieviele befanden sich in gemischten Niveaukombinationen? Gibt es prozentuale Unterschiede zwischen den Modellen/Schulen?

4. Sollte in diesem Zusammenhang die städtische Fachkommission für Übertrittsfragen, da es keine (mehr oder weniger) definitive Selektion mehr gibt, nicht zusätzlich den Auftrag erhalten, die Durchlässigkeit zu beobachten?

5. Wäre es dabei nicht überhaupt sinnvoll, die notwendigen statistischen Daten zur Durchlässigkeit im Rahmen der Schulstatistik laufend zu erheben, analog wie in den heutigen Schulversuchen Bern-West (Stapfenacker) und Spiegel?

Bern, 6. April 2000

Liselotte Lüscher (SP), Sylvia Spring Hunziker, Markus Lüthi, Marcel Fankhauser, Margrit Stucki-Mäder, Irène Marti Anliker, Franco Sommaruga, Edith Lörtscher, Andreas Krummen, Walter Christen, Leslie Lehmann, Rolf Schuler, Béatrice Stucki, Rosmarie Okle Zimmermann, Peter Blaser, Andreas Zysset, Heinz Junker, Edith Madl Kubik, Margrith Beyeler,

Ruedi Hofer, Ruth Rauch, Raymond Anliker, Esther Kälin Plézer, Oskar Balsiger,
Marie-Louise Durrer, Edith Olibet

Schluss der Sitzung: 22.35 Uhr.

Namens des Stadtrats

Der Präsident: *René Zimmermann*

Die Protokollführerin: *Anna Tschannen*